

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Zurückhaltung bei der Erteilung von Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) im Vorfeld der Kommunalwahl

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie zum Anschlag auf das Haus der Landtagsabgeordneten Carola Wolle und dem vor dem Haus abgestellten Pkw Stellung nimmt;
2. ob sie eine Gefahr für Leib und Leben bestreitet, obwohl an der Tür Spuren eines versuchten Einbruchs waren und es auch in Baden-Württemberg bereits Anschläge auf Leib und Leben gab, wie etwa die Sabotage am Pkw des Bundestagsabgeordneten Münz oder den Angriff mit einer Holzbank auf den Landtagsabgeordneten Räßle;
3. wie sie unter diesen Voraussetzungen die Tatsache beurteilt, dass die Privatadressen von Abgeordneten und Funktionären der AfD öffentlich bekannt sind;
4. wie sie nach Analyse der vorhergehenden Fragestellungen die in Baden-Württemberg für gewöhnlich festzustellende Nichterteilung von Auskunftssperren (nach § 51 Bundesmeldegesetz) bei AfD-Abgeordneten und -Funktionären beurteilt;
5. inwiefern hier Maßgaben der Landesregierung beziehungsweise der ihr unterstehenden Regierungspräsidien eine Rolle spielen oder ob die Kommunen autonom agieren, zumal in einigen Städten und Gemeinden Auskunftssperren erteilt wurden, in anderen (nach Erfahrungen der Antragsteller den meisten) jedoch nicht;

6. ob die der Landesregierung unterstehenden Regierungspräsidien die Städte und Gemeinden angewiesen oder ihnen empfohlen haben, zurückhaltend mit dem Instrument der Auskunftssperre umzugehen;
7. falls Ziffer 6 bejaht wird, wann, auf welchem Weg und mit welchem genauen Inhalt diese Anweisung erfolgt ist (Abdruck des Schreibens);
8. falls Ziffer 6 bejaht wird, ob die ursprüngliche Initiative hierbei von der Landesregierung ausging;
9. mit welchen Kosten die Erteilung einer Auskunftssperre verbunden ist;
10. aus welchen Gründen die Kommunen ansonsten zurückhaltend beziehungsweise sehr unterschiedlich mit dem Instrument der Erteilung einer Auskunftssperre umgehen;
11. mit welchen Kosten demgegenüber der Personenschutz für einen nachweislich mehrfach bedrohten Politiker pro Jahr durchschnittlich verbunden ist;
12. ob es in ihrem Sinne ist, dass sich Parteimitglieder der AfD wegen (trotz der Bedrohungslage) nicht erteilter Auskunftssperren von einer Kandidatur zurückziehen;
13. ob sie es für wahrscheinlich oder zumindest möglich hält, dass sich Anschläge auf AfD-Abgeordnete, -Funktionäre und -Kandidaten häufen werden, da in vielen Fällen (darunter auch bei Mitgliedern des Landtags) die Wohnadresse erst im Rahmen der Kommunalwahl bekannt werden wird;

II. das Regierungspräsidium Stuttgart und die anderen Regierungspräsidien anzuweisen und die Städte und Gemeinden darauf hinzuweisen, dass bei Antragstellung generelle Erteilungen der Auskunftssperren vorzunehmen sind, darunter bei sämtlichen Kandidaten zur Kommunalwahl.

22. 03. 2019

Gögel, Baron, Berg
und Fraktion

Begründung

Die massive Beschädigung von Pkw und Wohnhaus der Abgeordneten Wolle mit versuchtem Einbruch war keineswegs der erste Angriff auf die Unversehrtheit eines AfD-Mitglieds in Baden-Württemberg. Allerdings gewinnt durch diesen Vorfall die sehr selektive Erteilung von Auskunftssperren weiter an Aktualität, zumal diese Praxis die Privatadressen zahlreicher weiterer Parteimitglieder der Öffentlichkeit preisgeben wird, von denen einige (darunter Abgeordnete) erst in letzter Zeit – unter anderem zur Gefahrenminderung hinsichtlich der eigenen und auch familiären Unversehrtheit persönlicher wie materieller Natur – den Wohnsitz gewechselt haben. Der Antrag soll die sachlichen Gründe erörtern und ebenfalls eine Veränderung dieser Praxis noch vor der Kommunalwahl erwirken.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. April 2019 Nr. 2-0141.5/16/5964 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

- 1. wie sie zum Anschlag auf das Haus der Landtagsabgeordneten Carola Wolle und dem vor dem Haus abgestellten Pkw Stellung nimmt;*
- 2. ob sie eine Gefahr für Leib und Leben bestreitet, obwohl an der Tür Spuren eines versuchten Einbruchs waren und es auch in Baden-Württemberg bereits Anschläge auf Leib und Leben gab, wie etwa die Sabotage am Pkw des Bundestagsabgeordneten Münz oder den Angriff mit einer Holzbank auf den Landtagsabgeordneten Räßle;*

Zu 1. und 2.:

Nach derzeitigem Stand der Ermittlungen beschädigte eine bislang unbekannte Täterschaft die Außenwand des Privathauses der Abgeordneten Carola Wolle MdL und den vor ihrem Haus abgestellten Pkw, indem diese mit roter Farbe besprüht wurden. Entgegen der Antragsbegründung liegen der Polizei Baden-Württemberg derzeit – auch unter Würdigung einer Beschädigung an einer Glasfüllung der Türe zu einer Einliegerwohnung – keine Anhaltspunkte für einen versuchten Einbruch in das Wohnhaus der in Rede stehenden Abgeordneten vor.

Die Landesregierung verurteilt jedwede Form von Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung – unabhängig von wem sie ausgeht und gegen wen sie gerichtet ist. Gewalt kann und darf niemals ein Mittel der politischen Auseinandersetzung sein.

Straftaten im Sinne der Fragestellung zum Nachteil politisch exponierter Personen der AfD liegen im Handlungsspektrum politisch motivierter Straftäter. Für den Kreis der genannten AfD-Abgeordneten ist demnach von einer abstrakten funktionsimmanenten Gefährdung auszugehen.

- 3. wie sie unter diesen Voraussetzungen die Tatsache beurteilt, dass die Privatadressen von Abgeordneten und Funktionären der AfD öffentlich bekannt sind;*

Zu 3.:

Das Bekanntwerden von Privatadressen von Abgeordneten und Parteifunktionären, beispielsweise im Rahmen sogenannter „Outingaktionen“, betrifft grundsätzlich alle politisch aktiven Personen und kann bei Hinzutreten weiterer gefährdungsrelevanter Umstände zur abstrakten funktionsimmanenten Gefährdung dieses Personenkreises beitragen.

Für die Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen und die Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart bestimmt § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalwahlordnung (KomWO), welche Personalien der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen enthalten sein müssen. Diese Angaben werden von den Wahlausschüssen bei der Zulassung der Wahlvorschläge festgestellt (§ 18 Absatz 4 Satz 1 KomWO) und sind Grundlage für die Durchführung der Wahlen. In der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 19 Absatz 1 Satz 3 KomWO), auf dem Stimmzettel (§ 24 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 KomWO) und in der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 44 Absatz 1 Satz 2 und § 46 Absatz 3 Satz 1 KomWO) wird u. a. die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber angegeben, bei der Wahl der Regionalversammlung auf dem Stimmzettel jedoch nur der Wohnort der Hauptwohnung (§ 24 Absatz 2 Satz 3 KomWO). Weist ein Bewerber bis zum

Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge gegenüber dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes besteht, ist anstelle der Wohnanschrift eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht (§ 19 Absatz 1 Satz 4 und § 24 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Halbsatz 3 KomWO).

Die genannten Vorschriften sind für die Gemeinden, die Landkreise und den Verband Region Stuttgart verbindlich. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung, die dem allgemeinen Datenschutzrecht vorgehen.

Die Angaben der Personalien der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich ihrer Anschrift dienen der Identifizierung der Personen und sind eine wichtige Information für Wählerinnen und Wähler, die die Bewerberinnen und Bewerber nicht persönlich kennen. Bei den Kommunalwahlen handelt es sich um Persönlichkeitswahlen, bei denen die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit haben sollen, ihre Stimmen gezielt einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten ihres Vertrauens zu geben.

4. wie sie nach Analyse der vorhergehenden Fragestellungen die in Baden-Württemberg für gewöhnlich festzustellende Nichterteilung von Auskunftssperren (nach § 51 Bundesmeldegesetz) bei AfD-Abgeordneten und -Funktionären beurteilt;

Zu 4.:

Wird der Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre allein damit begründet, dass es in der Vergangenheit einzelne Vorfälle gegenüber AfD-Mitgliedern gab, reicht dies für die Annahme einer abstrakten Gefahr, die für eine Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) allein aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe (hier in entsprechender Anwendung: Zugehörigkeit zu der Gruppe der AfD-Abgeordneten/AfD-Funktionäre) ausnahmsweise ausreicht, nicht aus. Hierfür ist erforderlich, dass Tatsachen festgestellt werden, die eine Gefahrenprognose rechtfertigen, dass aufgrund von in Einzelfällen verwirklichten Gefährdungen der Schluss gezogen werden kann, dass alle Angehörigen der Gruppe sich in einer vergleichbaren Gefährdungslage befinden. Die Vorfälle müssen daher in einer Anzahl und Häufigkeit auftreten, dass der Schluss berechtigt ist, jeder Angehörige der jeweiligen Gruppe sei einer gruppentypischen Gefährdung ausgesetzt (BVerfG, Beschluss vom 14. Februar 2017 – 6 B 49/16).

Für die Erteilung der Auskunftssperre müssen somit Tatsachen vorgetragen werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Nach dem Gesetzeswortlaut hängt das Vorliegen einer Gefahr im Sinne des § 51 Absatz 1 BMG für eine Person von deren individuellen Verhältnissen ab; die Überschreitung der maßgeblichen Gefahrenschwelle lässt sich nur in Bezug auf eine konkrete Person durch Darlegung ihrer Verhältnisse belegen. Zu den individuellen Verhältnissen gehört auch die berufliche Tätigkeit der betroffenen Person, die in die Entscheidung mit einbezogen wird.

5. inwiefern hier Maßgaben der Landesregierung beziehungsweise der ihr unterstehenden Regierungspräsidien eine Rolle spielen oder ob die Kommunen autonom agieren, zumal in einigen Städten und Gemeinden Auskunftssperren erteilt wurden, in anderen (nach Erfahrungen der Antragsteller den meisten) jedoch nicht;

6. ob die der Landesregierung unterstehenden Regierungspräsidien die Städte und Gemeinden angewiesen oder ihnen empfohlen haben, zurückhaltend mit dem Instrument der Auskunftssperre umzugehen;

7. falls Ziffer 6 bejaht wird, wann, auf welchem Weg und mit welchem genauen Inhalt diese Anweisung erfolgt ist (Abdruck des Schreibens);

8. falls Ziffer 6 bejaht wird, ob die ursprüngliche Initiative hierbei von der Landesregierung ausging;

Zu 5. bis 8.:

Die Regierungspräsidien haben die Meldebehörden lediglich auf die bestehende Rechtslage hingewiesen, wonach das Vorliegen einer Gefahr im Sinne des § 51 Absatz 1 BMG für eine Person von deren individuellen Verhältnissen abhängt und sich die Überschreitung der maßgeblichen Gefahrenschwelle nur in Bezug auf eine konkrete Person durch Darlegung ihrer Verhältnisse belegen lässt (BVerwG, Beschluss vom 14. Februar 2017 – 6 B 49.16; Schleswig-Holsteinisches VG, Beschluss vom 14. März 2018 – 9 B 9/18).

Eine Anweisung seitens des Innenministeriums oder der Regierungspräsidien, „zurückhaltend“ mit dem Instrument der Auskunftssperre umzugehen, wurde nicht erteilt.

9. mit welchen Kosten die Erteilung einer Auskunftssperre verbunden ist;

Zu 9.:

Für die Erteilung und Eintragung der Auskunftssperre werden keine Gebühren erhoben.

Melderegisterauskünfte führen bei bestehenden Auskunftssperren zu Mehrbelastungen der Mitarbeiter der Meldebehörden und ggf. Mitarbeiter weiterer Stellen, die im Rahmen der Anhörungen beteiligt werden. Diese Mehrbelastungen wurden statistisch nicht erhoben.

10. aus welchen Gründen die Kommunen ansonsten zurückhaltend beziehungsweise sehr unterschiedlich mit dem Instrument der Erteilung einer Auskunftssperre umgehen;

Zu 10.:

Die Entscheidung, ob eine Auskunftssperre eingetragen wird, treffen die Meldebehörden in Bezug auf eine konkrete Person unter Darlegung der Verhältnisse. Da sich die individuellen Verhältnisse in der Regel unterscheiden, kann es zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

11. mit welchen Kosten demgegenüber der Personenschutz für einen nachweislich mehrfach bedrohten Politiker pro Jahr durchschnittlich verbunden ist;

Zu 11.:

Die Durchführung von Personenschutzmaßnahmen erfolgt grundsätzlich lageorientiert, insbesondere auf Grundlage der allgemeinen Gefährdungslage sowie der individuellen Gefährdungslage und der persönlichen Lebenssituation (Wohnsituation, Reiseverhalten etc.) der jeweiligen Schutzperson. Daher können keine allgemein gültigen Aussagen zu Kosten für die Durchführung von Personenschutzmaßnahmen getroffen werden.

12. ob es in ihrem Sinne ist, dass sich Parteimitglieder der AfD wegen (trotz der Bedrohungslage) nicht erteilter Auskunftssperren von einer Kandidatur zurückziehen;

Zu 12.:

Die Aufstellung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen und die Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlvorschläge ist Aufgabe der Parteien und Wählervereinigungen. Die Landesregierung nimmt darauf keinen Einfluss. Im Interesse der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung und einer breiten Vertretung aller gesellschaftlichen Gruppen in den kommunalen Vertretungsgremien wird es begrüßt, wenn sich möglichst viele Personen für ein kommunales Mandat zur Verfügung stellen.

13. ob sie es für wahrscheinlich oder zumindest möglich hält, dass sich Anschläge auf AfD-Abgeordnete, -Funktionäre und -Kandidaten häufen werden, da in vielen Fällen (darunter auch bei Mitgliedern des Landtags) die Wohnadresse erst im Rahmen der Kommunalwahl bekannt werden wird;

Zu 13.:

Im Rahmen anstehender Wahlgeschehen (Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Europawahl) ist davon auszugehen, dass politisch motivierte Versuche unternommen werden, die öffentliche Präsenz von Parteien, beispielsweise in Form von Aktionsständen, öffentlichen Vorträgen sowie Parteiinformations- und Wahlkampfveranstaltungen, durch Gegenaktivitäten zu begleiten oder zu stören. Hierbei sind im Einzelfall auch Straftaten zum Nachteil politisch aktiver Funktionäre, insbesondere in Form von Beleidigungen, Bedrohungen, Sachbeschädigungen oder Körperverletzungsdelikten, nicht auszuschließen.

II. das Regierungspräsidium Stuttgart und die anderen Regierungspräsidien anzuweisen und die Städte und Gemeinden darauf hinzuweisen, dass bei Antragstellung generelle Erteilungen der Auskunftssperren vorzunehmen sind, darunter bei sämtlichen Kandidaten zur Kommunalwahl.

Die dargelegten Vorfälle gegenüber AfD-Mitgliedern reichen für die Annahme einer abstrakten Gefahr, die für eine Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG allein aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe (hier in entsprechender Anwendung: Zugehörigkeit zu der Gruppe der AfD-Mitglieder/AfD-Kandidaten) ausnahmsweise ausreicht, nicht aus. Hierfür ist erforderlich, dass Tatsachen festgestellt werden, die eine Gefahrenprognose rechtfertigen, dass aufgrund von in Einzelfällen verwirklichten Gefährdungen der Schluss gezogen werden kann, dass alle Angehörigen der Gruppe sich in einer vergleichbaren Gefährdungslage befinden. Die Vorfälle müssen in einer Anzahl und Häufigkeit auftreten, das der Schluss berechtigt ist, jeder Angehörige der jeweiligen Gruppe sei einer gruppentypischen Gefährdung ausgesetzt. Die Gefahrenschwelle liegt bei einer abstrakten Gefahr nicht niedriger als im Falle der individuellen Prognose einer konkreten Gefahr. Das ergibt sich aus den Zwecken des Melderegisters und der Melderegisterauskunft sowie dem Ausnahmecharakter der Auskunftssperre gemäß § 51 BMG (BVerfG, Beschluss vom 14. Februar 2017 – 6 B 49.16).

Dem Begehren kann daher nicht entsprochen werden.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär